

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. März 2022

370. Gemeindeordnung (Primarschulgemeinde Turbenthal)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Turbenthal haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 die Totalrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und enthält grundsätzlich die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die bis dahin geltende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Turbenthal aufgehoben.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Gemäss Art. 2 GO umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinde Turbenthal das Gebiet der Politischen Gemeinde Turbenthal. Somit wird das Gemeindegebiet gegenüber der geltenden Gemeindeordnung angepasst, sodass das Gebiet der Primarschulgemeinde Turbenthal neu das Gebiet genau einer politischen Gemeinde umfasst (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 178 GG). Jedoch haben Gemeinden die Änderungen ihrer Gebiete zu koordinieren (§ 160 Abs. 2 GG), sodass Gebietsänderungen nicht einseitig durch eine Gemeinde allein bestimmt werden (Urs Glättli, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 160 N. 4 und § 161 N. 1). Da die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Wila die Revision ihrer Gemeindeordnung in der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 abgelehnt haben, liegt eine einseitige Gebietsänderung der Primarschulgemeinde Turbenthal vor.

Art. 2 GO über das Gemeindegebiet und die mit ihr in Verbindung stehende Übergangsbestimmung von Art. 45 GO über den Wechsel des Schulorts sind deshalb von der Genehmigung auszunehmen.

b) Ohne rechtskräftige, koordinierte Grenzbereinigung bestimmt sich das Gemeindegebiet der Primarschulgemeinde Turbenthal wie bisher nach Art. 2 der bisher geltenden Gemeindeordnung vom 1. Juni 2008 (RRB Nr. 2002/2008), wonach die Schulgemeinde das Gebiet der Politischen Gemeinde Turbenthal umfasst, ausgenommen Tablat und die rechts des Steinenbachs im Steinenbachtal gelegenen Gehöfte Geer, Wilden, Furrershaus, Zelgli, Trauben, Kapell, Freckmünd, Kellersacker und Gosswil. Art. 44 GO über die Aufhebung der bisherigen Gemeindeordnung ist deshalb bloss im Sinne dieser Erwägung zu genehmigen.

c) Im Weiteren kann auf die von den Bezirksräten Winterthur und Pfäffikon eingeleiteten Verfahren verwiesen werden, um § 178 GG über die innert gesetzlicher Frist notwendige Grenzbereinigung der Primarschulgemeinden Turbenthal und Wila aufsichtsrechtlich durchzusetzen.

d) Die Gemeindeordnung sieht in Art. 43 vor, dass sie am 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Damit ist die Frist von § 173 GG zur Anpassung der GO an das neue Recht gewahrt. Die Abstimmung über die GO fand im November 2021 statt. Die Unterlagen für die Genehmigung der GO konnten daher erst 2022 eingereicht werden, sodass diese nicht vor dem Datum des Inkrafttretens genehmigt werden konnte. Die Genehmigung des Regierungsrates ist zwar Voraussetzung für das Inkrafttreten der GO, aber eine rückwirkende Inkraftsetzung ist möglich. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zulässigkeit einer rückwirkenden Inkraftsetzung der GO auf den 1. Januar 2022 sprechen, zumal die Abstimmung vor dem Inkrafttreten der GO stattgefunden hat.

e) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

f) Die Primarschulpflege ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die in den Erwägungen 3a und 3b angebrachten Bemerkungen zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Turbenthal am 28. November 2021 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen 3a und 3b sowie unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 2 und Art. 45 der Gemeindeordnung werden von der Genehmigung ausgenommen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Primarschulpflege Turbenthal, Schulverwaltung Primarschule, St. Gallerstrasse 7, 8488 Turbenthal, die Bezirksräte Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, und Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli